

13. Zur Frage der Schadensbegründung aus der Person eines Dritten.

RGH. §§ 249 fig.

I. Zivilsenat. Urt. v. 11. Mai 1918 i. S. D. (Rl.) w. D. (Bekl.).
Rep. I. 324/17.

I. Landgericht Hamburg, Kammer für Handelsfachen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Hamburger Firma C. & A. hatte vom Kläger einen Kahn gemietet. Sie ließ ihn mit einer Zuckerladung von einem dem Beklagten gehörigen Schlepper durch den Reiherrstieg schleppen. Dabei ist er auf Grund geraten und stark beschädigt worden. Der Kläger als der Eigentümer des Kahnes nimmt den Beklagten als Eigentümer des Schleppers auf Schadensersatz in Anspruch. In der Klage wird darauf hingewiesen, daß der Beklagte sich aus dem Schleppvertrage zu erfüllen haben werde. In einem Nachtrage zur Klage wird behauptet, daß die Firma C. & A. ihre Ansprüche aus dem Schleppvertrag an den Kläger abgetreten habe; die Klage solle auch auf die Abtretung gestützt werden. Der Beklagte hat erwidert, daß der Firma C. & A. gegen ihn keine Rechte zugestanden hätten, die sie hätte abtreten können, und hat im übrigen jedes Verschulden der Schlepperführung bestritten.

Das Landgericht wies die Klage ab. Das Oberlandesgericht wies die Berufung des Klägers zurück. Auf die Revision des Klägers ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger nicht den Beweis erbracht habe, daß der Führung des Schleppers des

Beklagten ein Verschulden an dem Unfalle, durch den der Kahn des Klägers beschädigt ist, zur Last falle. Dem Kläger waren von seiner Mieterin, der Firma C. & A., deren Rechte aus dem Schlepptvertrage, den sie mit dem Beklagten geschlossen hatte, abgetreten. Dem aus dieser Abtretung entnommenen weiteren Klagegrunde hat das Berufungsgericht folgende Erwägungen entgegengehalten: C. & A. hafteten dem Kläger für die Rückgabe des Kahnes in unbeschädigtem Zustande. Sie selbst erlitten durch die Beschädigung des Kahnes, da dieser ihnen nicht gehörte, unmittelbar keinen Schaden, sondern nur mittelbar dann, wenn und soweit sie von dem Kläger haftbar gemacht würden; daß dies geschehen sei, werde nicht behauptet. C. & A. hätten somit gegen den Beklagten keine Regreßansprüche gehabt und hätten solche daher auch nicht abtreten können. Deshalb könne Kläger nur als Eigner des Dampfers klagen und sei somit in vollem Umfange beweispflichtig.

Diese Ausführungen werden von der Revision mit Recht angegriffen. Es kann ihnen nicht beigegeben werden, vielmehr ist anzunehmen, daß C. & A. den Beklagten auf Grund des Schlepptvertrags für den dem Kläger entstandenen Schaden in Anspruch nehmen können, ohne daß es darauf ankommt, ob sie ihrerseits von dem Kläger in Anspruch genommen sind. Diese ihnen zustehenden Rechte haben sie dem Kläger abgetreten. Das hat zur Folge, daß der Beklagte sich gegenüber der Klage erfüllen muß.

In händiger Rechtsprechung ist anerkannt, daß derjenige, der in eigenem Namen für fremde Rechnung einen Vertrag geschlossen hat, von dem Vertragsgegner, der den Vertrag nicht erfüllt, Ersatz des Schadens verlangen kann, wie dieser nicht nur ihm, sondern auch wie er demjenigen, für dessen Rechnung er gehandelt hat — dem Geschäftsherrn — erwachsen ist (vgl. RGZ. Bd. 90 S. 246). Dieser Grundsatz hat sich namentlich für das Kommissions- und Expeditionsgeschäft herausgebildet. Er hat aber auch auf andere ähnlich liegende Fälle Anwendung gefunden. So wird in der Entscheidung RGZ. Bd. 62 S. 331 ausgeführt, daß der Verkäufer, der nach § 447 BGB. die verkaufte Ware auf Verlangen des Käufers nach einem anderen Orte als dem Erfüllungsorte versendet und zu diesem Behufe mit dem Frachtführer und Speditur im eigenen Namen abschließt, mit der Vertragsklage zugleich die Interessen des Käufers verfolgen kann. Freilich handelt es sich auch in diesem Falle um einen Abschluß für fremde (des Käufers) Rechnung, und das liegt in dem zur Entscheidung stehenden Falle nicht vor; C. & A. haben für eigene Rechnung abgeschlossen. Aber eine Verknüpfung ihrer Interessen mit denen des Eigentümers, ihres Vermieters, ist doch auch hier gegeben. Darauf ist entscheidendes Gewicht zu legen. Es ist anerkannten Rechts, daß dem Mieter eine Obhutspflicht mit Bezug auf die Mietsache obliegt. Diese Obhutspflicht hat er im Interesse des

vermietenden Eigentümers auszuüben. Die gleiche Obhutspflicht hinsichtlich der Sache übernimmt derjenige, der sich zum Schleppen eines Flußfahrzeuges verpflichtet. Er ist vertraglich verpflichtet, das Fahrzeug unbeschädigt an den Bestimmungsort zu verbringen. Dieser Pflicht hat er zwar zunächst zugunsten seines Gegenkontrahenten, aber; wofern dieser nicht Eigentümer des geschleppten Fahrzeuges ist, gleichzeitig auch im Interesse des dritten Eigentümers zu genügen. Daß eine große Expeditionsfirma Transporte nicht nur mit eigenen, sondern auch mit gemieteten Fahrzeugen ausführen läßt, ist allgemein bekannt und damit muß allgemein gerechnet werden. Die Sachlage kennzeichnet sich also dahin, daß C. & U. die vertragliche Obhutspflicht ihrem Gegenkontrahenten sowohl in ihrem eigenen, als auch im Interesse des Eigners des Rahnes, also in Verknüpfung der beiden gleichlaufenden Interessen auferlegt haben, und daß der Schleppunternehmer mit dem möglichen Hineinspielen der Interessen einer dritten, am Vertrage nicht unmittelbar beteiligten Person, des Eigners des Fahrzeuges, rechnen mußte. Dann ist es nur eine entsprechende Anwendung des vorstehend dargelegten Grundsatzes, daß mit der Vertragsklage auch das Interesse des Dritten verfolgt werden kann.

Wollte man diese Folgerung nicht ziehen, so würde eine ungeredertigte Begünstigung des Schleppunternehmers, der sich an und für sich aus dem Schleppvertrage zu exculpieren hat, immer dann eintreten, wenn das geschleppte Fahrzeug ein gemietetes war. Sein Gegenkontrahent könnte das Interesse des geschädigten Eigentümers mit der Vertragsklage, die den Schädiger zur Exculpation zwingt, nicht wahrnehmen; der Eigentümer müßte, wenn er seinerseits aus eigenem Rechte klagt, die volle Beweislast auf sich nehmen. Ein solches Ergebnis würde keine gesunde rechtliche Regelung derartiger Streitfälle darstellen. Deshalb muß sich der Beklagte gegenüber der Klage aus abgetretenen Rechten von C. & U. exculpieren.

Nun hat das Berufungsgericht zwar festgestellt, daß dem Kläger der Inculpationsbeweis nicht gelungen ist. Es hat sich aber nicht darüber ausgesprochen, ob die Sachlage so ist, daß der Exculpationsbeweis des Beklagten als erbracht anzusehen ist. Das Berufungsurteil müßte also aufgehoben und die Sache in die Berufungsinstanz zurückverwiesen werden, damit in dieser Hinsicht die nötigen Feststellungen getroffen werden.“